

## **MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 6/2014 VOM 3. NOVEMBER 2014**

***Inkraftsetzung der Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (Regelmeldepflichtenrichtlinie, RLRMP);***

***Inkraftsetzung der revidierten Richtlinie betr. die Kotierung von ausländischen Gesellschaften (Richtlinie Ausländische Gesellschaften, RLAG) sowie der revidierten Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Meldeplattform für Meldepflichten gemäss Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1 (Richtlinie Meldeplattform Rundschreiben Nr. 1, RLMR)***

### **I. AUSGANGSLAGE**

Die Rechtsgrundlagen für die Regelmeldepflichten sind sowohl im Kotierungsreglement (KR) als auch in verschiedenen Richtlinien verankert. Im heutigen Rundschreiben Nr. 1 - Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung (Rundschreiben Nr. 1) sind die einzelnen Regelmeldepflichten für verschiedene Arten von Effekten aufgelistet.

### **II. NEUE UND REVIDIERTE RICHTLINIEN**

Am 14. März 2014 genehmigte das Issuers Committee (IC) den Entwurf einer neuen Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)). Diese Richtlinie ersetzt das heutige Rundschreiben Nr. 1. In materieller Hinsicht kommt es nur zu wenigen Änderungen (s. unten Ziff. III), weshalb auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet wurde. Die Überführung des Rundschreibens Nr. 1 in eine Richtlinie führt namentlich zu einer «Aufwertung» der Regelmeldepflichten in rechtlicher Hinsicht. Die praktische Handhabung der Erfüllung der Pflichten bleibt grundsätzlich gleich.

Des Weiteren stimmte das IC der partiellen Revision der Richtlinie betr. die Kotierung von ausländischen Gesellschaften (Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)) zu. Die relevanten Änderungen betreffen ausländische Emittenten mit sekundärkotierten Effekten. Sie stehen ebenfalls primär im Zusammenhang mit der neuen RLRMP. Ferner wurde auch noch die Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Meldeplattform für Meldepflichten gemäss Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1 neu benannt: Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Meldeplattform für Meldepflichten gemäss Art. 9 Regelmeldepflichtenrichtlinie (Richtlinie Meldeplattform RLRMP (RLMR)). In der RLMR wurden zudem kleinere Anpassungen im Zusammenhang mit der RLRMP vorgenommen.

Die RLRMP listet die einzelnen Regelmeldepflichten für die verschiedenen Arten von Effekten gesondert auf (Art. 9 ff. Richtlinie Regelmeldepflichten). Die Einzelheiten zu den Regelmeldepflichten werden in sechs Anhängen erläutert. Neu sind auch die Regelmeldepflichten für ausländische Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten in einem eigenen Anhang aufgeführt (Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP), Anhang 6). Hingegen enthält die

RLRMP keine Bestimmungen zu Exchange Traded Products. Die entsprechenden Meldepflichten sind nach wie vor im Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products enthalten.

Aus konzeptionellen Gründen können die praktischen Erläuterungen zu den einzelnen Regelmeldepflichten, die bisher in gewissen Anhängen des Rundschreibens Nr. 1 enthalten waren, nicht in die RLRMP überführt werden. Es ist vorgesehen, einen entsprechenden Kurzkomentar voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2015 zu veröffentlichen.

### III. WICHTIGSTE NEUERUNGEN MATERIELLER NATUR

Im Nachgang zur Revision des Börsengesetzes 2013 wird auf eine zwingende Meldung des Free Floats seitens ausländischer Emittenten mit primär- bzw. hauptkотиerten Beteiligungsrechten fortan verzichtet. Die entsprechende Meldepflicht wird abgeschafft. Im Gegenzug sieht die RLRMP für diese Emittenten vor, dass sie Angaben zu ihrem aktuellen Aktienkapital SIX Exchange Regulation (SER) übermitteln müssen. Die einschlägigen Vorschriften betreffend die Kotierung von Beteiligungsrechten bleiben unverändert anwendbar. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf die Meldung einer Kapitalherabsetzung.

Bei den kollektiven Kapitalanlagen entfällt zukünftig die Pflicht zur Einreichung der Finanzberichte. Weiter wurde auf eine Meldepflicht betreffend die Liquidation von kollektiven Kapitalanlagen verzichtet. Die neue Richtlinie betr. Dekotierung von in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Richtlinie Dekotierung kollektive Kapitalanlagen (RLDKK)), die am 1. November 2014 in Kraft tritt, regelt die Liquidation von kollektiven Kapitalanlagen inskünftig. Weiter müssen SER in Bezug auf Exchange Traded Funds neu Änderungen der Währung des Basiswerts gemeldet werden.

Im Hinblick auf Sekundärkotierungen wird – wie bereits dargelegt – die RLAG partiell geändert. So werden gewisse Klarstellungen vorgenommen, beispielsweise im Hinblick auf die Ad hoc-Publizität. Ferner müssen Emittenten mit sekundärkотиerten Beteiligungsrechten SER neu Änderungen in ihrer Kapitalstruktur sowie Umstrukturierungen melden. Die neue Meldepflicht in der RLRMP ersetzt die bisher in der RLAG vorgesehene Gesuchspflicht im Fall einer Kapitalerhöhung ab 20% des ausstehenden Kapitals oder der Kotierung einer zusätzlichen Kategorie von Beteiligungsrechten.

Die wenigen Anpassungen in der RLMR sind nicht materieller Natur.

### IV. INKRAFTSETZUNG

Die RLRMP sowie die revidierten RLAG und RLMR treten am 1. Dezember 2014 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt entfaltet das Rundschreiben Nr. 1 keine Wirkung mehr.

Die RLRMP sowie die Änderungen der RLAG und der RLMR sind ab sofort auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/  
listing\\_requirements\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/listing_requirements_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/listing\\_requirements\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/listing_requirements_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/  
listing\\_requirements\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/listing_requirements_en.html)

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/  
regulatory\\_board\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/  
regulatory\\_board\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/  
regulatory\\_board\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_en.html)

